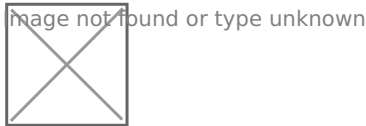


Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 23. September 2013, 22:36

Oberster Gerichtshof der Turanischen Föderation



VERFASSUNGSGUTACHTEN

Auf Antrag des Generaladministrators Sigurd Thorwald vom 22.09.2013 gibt der Oberste Gerichtshof folgende Stellungnahme ab:

1. Nach Ansicht des Gerichts wurden das Volksgesetzbuch der Turanischen Föderation und das Gesetz über das Turanische Post- und Telekommunikationswesen am 19.09.2013 wirksam verkündet und damit am 20.09.2013 in Kraft.

2. Der Präsident der Nationalversammlung Heinrich Abeken war in seiner Funktion als Minister für Post und Kultur der Turanischen Föderation berechtigt, beide Gesetze auszufertigen und zu verkünden.

Begründung:

Die Ausfertigung und Verkündung eines Föderationsgesetzes obliegt nach Artikel 48 der Verfassung der Föderation dem Präsidenten der Föderation. Nach Artikel 35 dieser Verfassung ernennt der Präsident den einen der Föderationsminister zu seinem Stellvertreter.

Am 19.09.2013 waren offiziell der Präsident der Föderation Diktatus Marius und die Föderationsminister Freinberger und Thomasson im Amt. Präsident Marius war zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits seit 21.0 über 8 Wochen von seinem Amt ferngeblieben. Auch die Föderationsminister Freinberger und Thomasson 19.09.2013 bereits mehrere Wochen ihre Ämter in der Föderationsregierung nicht mehr wahr. Föderat Abeken war am 19.09.2013 das einzige Mitglied der Föderationsregierung, welches im Amt war und tatsächlich Aufgaben wahrnahm.

Artikel 35 der Föderationsverfassung hat die Aufgabe die Funktionsfähigkeit der Föderationsregierung als exekutives Verfassungsorgan sicher zu stellen, zu dessen Aufgabe nach Artikel 48 auch der Ablauf des Gesetzgebungsprozesses durch Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, welche die Nationalversammlung beschlossen hat, gehört. Diese Funktionsfähigkeit soll bei Abwesenheit oder sonstiger Hinderung des Präsidenten der Republik an der Amtsausübung durch die Ernennung eines Stellvertreters gewährleistet werden.

Nach Ansicht des Gerichts ist die förmliche Ernennung eines Stellvertreters durch den Präsidenten der Föderation entbehrlich, wenn faktisch nur ein Föderationsminister die Voraussetzungen für die Übernahme der Stellvertretung des Präsidenten erfüllt. Dann hat dieser Föderationsminister im Falle der Verhinderung des Präsidenten automatisch die Vertretung des Chefs der Föderationsregierung mit allen Pflichten, zu denen auch die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen nach Artikel 48 der Föderationsverfassung gehört, zu übernehmen.

Da am 19.09.2013 nur Föderationsminister Abeken im Amt und in der Lage war, das Amt des Präsidenten der Föderation stellvertretend für diesen zu übernehmen, bedurfte es nach Ansicht des Gerichts keiner förmlichen Ernennung von Herrn Abeken durch Präsident Marius.

Mit der wirksamen Übernahme der Funktionen des Präsidenten der Republik durch Föderationsminister Abeken und musste dieser auch die o.g. Gesetze, welche nach den Vorschriften der Föderationsverfassung in Kraft gekommen waren, ausfertigen, verkünden und damit in Kraft setzen.

Einzig die Unterzeichnung der Gesetzesausfertigungen werden seitens des Gerichts bemängelt. Herr Abeken sollte diese in seiner Funktion als Föderationsminister unterzeichnen sollen, was die Vertretungsbefugnis besser hätte, anstatt als Präsident der Nationalversammlung. Dies ist jedoch kein Grund, die Wirksamkeit der Gesetzesausfertigungen und das Inkrafttreten der Gesetze als unrechtmäßig zurückzuweisen, da Herr Abeken das Amt des Föderationsministers tatsächlich innehatte und somit den Präsidenten der Föderation auch wirksam vertreten hat. Das Gericht geht davon aus, dass Herr Abeken als Präsident der Nationalversammlung unterzeichnete, da die Unterzeichnung protokollarisch und in der Hierarchie der Verfassungsämter über dem des Föderationsministers anzusiedeln ist.

Turan, 23.09.2013

Image not found or type unknown



Vorsitzender Richter